

Satzung

des

Förder- und Entwicklungsvereins

Sari (FEVS) e.V.



Förder- und Entwicklungsverein Sari e.V. (FEVS)

Schwedter Straße 225,
D-10435 Berlin (Germany)
Tel: +49 30 / 44 05 23-03
Fax: +49 30 / 44 05 23-04

E-mail: info@sare-online.com

Home: www.dorf-sare.de / www.sare-online.com

Präambel

Die Gründer dieses Vereins sind syrisch-orthodoxe Christen aus dem Dorf Sari und ihre Nachkömmlinge (Bürger von Sari). Aus existenziellen Gründen mussten diese ihr Dorf und damit ihre Heimat verlassen und fanden Zuflucht u.a. in Europa. Sie ließen ihr Hab und Gut, insbesondere ihren Grundbesitz zurück. Die christlichen Dörfer des Tur-Abdin sind nahezu vollständig leer bzw. werden nur noch von wenigen, zumeist älteren Menschen bewohnt. Unzählige Klöster, Denkmäler, Kirchen, Schriftstücke und andere Kulturgüter in diesem Gebiet zeugen von einer Jahrhunderte, womöglich Jahrtausende alten christlichen Kultur.

Im Bewusstsein der eigenen Identität und Geschichte und von dem Willen beseelt, das oben genannte Dorf durch die rechtmäßigen Eigentümer wieder zu besiedeln, wird der Verein **FEVS** gegründet.

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Name

Unter dem Namen „Förder- und Entwicklungsverein Sari“ (im folgenden FEVS genannt) besteht ein Verein im Sinne des §§ 21 ff BGB.

§2 Sitz

Der FEVS hat seinen Sitz in Berlin.

§3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a die Erleichterung der Rückkehr nach Sari (türkisch Sariköy) für die Rückkehrwilligen, insbesondere durch deren Beratung, die Erstellung von Siedlungsplänen, die Beschaffung von finanziellen Mitteln sowohl von den Bürgern von Sari als auch von europäischen und türkischen Behörden,

- b den Grundbesitz der Vereinsmitglieder in Sari grundbuchrechtlich zu sichern und der grundbuchrechtlichen Sicherung von Grundbesitz von Nichtmitgliedern entgegenzuwirken,
- c die Erstellung der nötigen Infrastruktur in Sari,
- d den Zusammenhalt unter den Bürgern von Sari zu verstärken als Bindeglied zwischen dem Heimatdorf Sari und ihren Angehörigen in der Diaspora,
- e die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der syrisch-aramäischen Sprache, Kultur, Religion und Geschichte,
- f die Bildung und Erziehung insbesondere durch Erarbeiten von Grundlagen für die Unterweisung der syrisch-orthodoxen Christen, sowie die Vertretung der Jugendinteressen,
- g die Völkerverständigung zwischen den syrisch-orthodoxen Christen und den europäischen Völkern, insbesondere dem deutschen und türkischen Volk,
- h die Förderung der Integration der syrisch-orthodoxen Christen in die deutsch-europäische Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit dem deutschen Volk im geschichtlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen, religiösen und sportlichen Bereich,
- i die Knüpfung von Kontakten zu Behörden und Institutionen in den jeweiligen Ländern, in denen Sariye leben.

§4 Ziel

Das langfristige Ziel des FEVS ist es, die finanziellen und infrastrukturellen Grundlagen zu schaffen, damit alle in der Diaspora lebenden Bürger des Dorfes Sari in ihr Heimatdorf zurückkehren können.

§5 Zusammenarbeit

Der Vereinszweck und die Ziele des Vereins sollen realisiert werden durch Zusammenarbeit mit:

- a allen Institutionen der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien
- d allen Institutionen der europäischen Union und ihren einzelnen Mitgliedsstaaten
- e allen sonstigen demokratischen Institutionen, die bei der Realisierung der Vereinsziele behilflich sein könnten

§6 Gemeinnützigkeit/Ehrenamtlichkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstands- u. Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit in ehrenamtlicher Stellung aus. Sie erhalten vom Verein lediglich ihre Auslagen, die jeweils durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004

II. Mitgliedschaft

§8 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, rückkehrwilligen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Rückkehrwillige Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich formell für die Rückkehr in ihr Heimatdorf entschieden haben; bei

Entscheidungen, von denen sie unmittelbar betroffen sind, dürfen sie an den Vorstandssitzungen als Beobachter teilnehmen und Voten abgeben.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Für die Ernennung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, welche die Aufgabenstellung des Vereins unterstützen, ohne aktive Mitglieder zu sein. Sie üben kein Stimmrecht aus.

§9 Persönliche Voraussetzungen

- 1 Jede in Sari geborene oder von in Sari Geborenen abstammende natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr kann Aktivmitglied des Vereins werden.
- 2 Für die Stellung als rückkehrwilliges Mitglied braucht es zusätzlich zur Mitgliedschaft eines schriftlich gegenüber dem FEVS erklärten Entschlusses, sobald die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, nach Sari zurückkehren zu wollen.
- 3 Die Aufstellung weiterer Kriterien als Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Organe des Vereins ist nicht erlaubt.

§10 Eintritt

- 1 Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Eintrittsantrag entscheidet der Vorstand
- 2 Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Antragsteller verlangen, dass sein Antrag an die Mitgliederversammlung weitergeleitet wird. Diese entscheidet dann über den Antrag.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrags und der Annahme des Eintrittsgesuchs.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 mit dem Tod des Mitglieds,
- 2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- 3 durch Ausschluss aus dem Verein,
- 4 durch Rückstand der Mitgliedsbeiträge von zwei Jahren

§12 Ausschließung

- 1 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzustellen.
- 3 Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen.
- 4 Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§13 Veräußerung von Grundeigentum

Mitglieder dürfen ihr Eigentum an Grundstücken oder Gebäuden in dem Dorf Sari nur an aktive Mitglieder veräußern.

III. Organe

§14 Übersicht

Die Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 der Aufsichtsrat

§15 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Befugnisse, die in der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - a Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b Genehmigung der Jahresabrechnung
 - c Genehmigung der Jahresbudgets
 - d Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e Wahl und Entlassung des Vorstandes
 - f Wahl des Aufsichtsrats
 - g Änderung der Satzung
 - h Beschlüsse über Widersprüche eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - i Beschlüsse über Mitgliedsanträge gemäß § 10 Ziffer 2
- 2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen.

- 3 Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden, ersatzweise vom 1. Sekretär geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand stellen, mit dem Ziel den gesamten Vorstand zu entlassen, um einen neuen Vorstand zu wählen.
- 6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- 7 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
- 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§16 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus zehn bis siebzehn aktiven Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und einen 2. und einem 3. Kassierer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und zwei Sekretären. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich, und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.
- 4 Die Wiederwahl ist möglich.

- 5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6 Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- 7 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 8 Der Vorstand kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§17 Ausschüsse

- 1 Für besondere Aufgaben oder Aufgabenbereiche kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- 2 Diese können ständig oder je nach Bedarf gebildet werden.
- 3 Die Gründung eines Ausschusses hinsichtlich des Rückkehrprojektes nach Sari hat Priorität.
- 4 Der Vorstand bestimmt die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzung sowie die Befugnisse der Ausschüsse.

§18 Aufsichtsrat

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern, die alle nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- 2 Er wird jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren bestellt.
- 3 Die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren.
- 5 Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung kann er die Mitgliederversammlung einberufen.

- 6 Er prüft einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 7 Bei Vorstandssitzungen kann jedes Aufsichtsratsmitglied und muss mindestens ein Aufsichtsratsmitglied anwesend sein.
- 8 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei Sitzungen des Vorstands Rederecht, aber kein Stimmrecht.

IV. Finanzen

§19 Einnahmen

- 1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Erlösen von Veranstaltungen und aus Spenden.
- 2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- 3 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose und Rentner bis zu 50% ermäßigen.

V. Schlussbestimmungen

§20 Verschwiegenheit

Jedes Vereinsmitglied hat sich vereinskonform zu verhalten. Alle Mitglieder haben, auch nachdem sie aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, über alle Vereinsinterna Stillschweigen zu wahren.

§21 Haftung

Für die Schulden des FEVS haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Beitragsnachsusspflicht besteht nicht

§22 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen werden
- 2 Die gleiche Versammlung entscheidet auch mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, das zu steuerbegünstigten Zwecken und soweit möglich dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.